

Halter und Betreiber von Neben- u. Spezialfahrzeugen die Lieferung und Leistung auf der Infrastruktur der DB Netz AG gemäß Ril 931 erbringen

DB Netz AG  
Schienenfahrzeugprüfung und Prüfaufsicht  
I.NPF 53(P)  
Werkstättenweg 1  
14055 Berlin  
www.dbnetze.com/fahrweg

19.05.2020

### Baulichen Änderungen gemäß Ril 931.0001 (Ergänzung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlehnung zum Schreiben vom 03.01.2019, informieren wir Sie hiermit wie folgt. Bauliche Änderungen sind in „*signifikant*“ und „*nicht signifikant*“ unterteilt und betreffen alle Änderungen, durch die eine Gefahr für die Infrastruktur, Leib und Leben und/ oder für die Umwelt zu erwarten ist. Bauliche Änderungen gemäß Richtlinie 931.0001 6(3) und 931.0003 sind immer anzeige- und nachweispflichtig. Eine Nichtbeachtung kann Auswirkungen auf die Allgemeine Arbeitsberechtigung oder die Allgemeine Gerätefreigabe haben. Hierzu kontaktieren Sie bitte unsere zentrale Auftragsverwaltung vorab unter [prueforganisation@deutschebahn.com](mailto:prueforganisation@deutschebahn.com).

- „*Signifikante*“ bauliche Änderungen betreffen Modifikationen der Arbeitstechniken, der Schutzeinrichtungen und Änderungen, welche Auswirkungen auf die Stand- und Entgleisungssicherheit in Arbeitsstellung haben. Die Verantwortung und Nachweisführung obliegt den Herstellern und/oder Betreibern. Alle Nachweisdokumente (z.B. Festigkeitsnachweis, Risikoanalyse, Schweißnachweis, etc.) zur baulichen Änderung müssen den „Prüfingenieuren Grundsätze DB Netz AG“ zur Verfügung gestellt und der Fahrzeugakte/Prüfbuch beigelegt werden.
- „*Nicht signifikante*“ bauliche Änderungen sind Modifikationen, welche keinen direkten Einfluss auf die Arbeitstechniken, Schutzeinrichtungen und Stand- und Entgleisungssicherheit in Arbeitsstellung haben. „*Nicht signifikante*“ bauliche Änderungen können jedoch Einfluss auf die Allgemeine Arbeitsberechtigung oder die Allgemeine Gerätefreigabe haben. Die Verantwortung und Nachweisführung obliegt den einsetzenden Betreibern. Alle Nachweisdokumente (z.B. Festigkeitsnachweis, Risikoanalyse, Schweißnachweis, etc.) zur baulichen Änderung müssen der/dem Fahrzeugakte/Prüfbuch beigelegt werden und sind dem „Prüfingenieur oder Prüfer der DB Netz AG“ auf Nachfrage vorzuzeigen.

Abschließend erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung vom Prüfpersonal.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

i.V. Ronny Derlat



i.A. Philipp Tosch



DB Netz AG  
Sitz Frankfurt am Main  
Registergericht  
Frankfurt am Main  
HRB 50 879  
USt-IdNr.: DE199861757

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Ronald Pofalla

Vorstand:  
Frank Sennhenn,  
Vorsitzender

Jens Bergmann  
Dr. Christian Gruß  
Dr. Volker Hentschel  
Ute Plambeck  
Dr. Christian Runzheimer

Unser Anliegen:

